jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/12 99/01/0439

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §5 Abs1;
AsylG 1997 §5 Abs3;
AVG §67d Abs3;
EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z43a;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass einem den Asylantrag gemäß § 5 AsylG 1997 zurückweisenden erstinstanzlichen Bescheid nicht nur verfahrensrechtliche Wirkung zukommt, weshalb die sich auf den rein verfahrensrechtlichen Bescheid beziehende Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Berufungsverhandlung (§ 67d Abs. 3 AVG in der hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 137/2001) nicht zum Tragen kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999010439.X01

Im RIS seit

13.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at